Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Verteiler:

Untere Wasserbehörden der Kreise/ kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinscher Landkreistag

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

LLUR, Abt. 'en 2 und 4

Innenministerium IV 42 und IV 54

Abt. V 2, V 5 und V 6 i. Hause

ausschließlich per e-mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/393

08. Dezember 2017

Merkblatt - Hinweise für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in Not- und Havariefällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit e-mail vom 15.11.2017 hatte ich Ihnen den aktualisierten "Havarieerlass" mit "Empfehlungen zur Vorgehensweise bei Notfallsituationen (Gefahr im Verzug)" im Umgang mit Wirtschaftsdüngern übersandt.

Da die Situation bei den Lagerkapazitäten für flüssige Wirtschaftsdünger in den landwirtschaftlichen Betrieben aufgrund der anhaltenden schwierigen Witterungslage sehr angespannt ist, kann es bereits jetzt darüber hinaus erforderlich werden, in Ergänzung zu den im Havarieerlass gegebenen Empfehlungen im Einzelfall weitere Notfallmaßnahmen in betroffenen Betrieben zu ergreifen.

Dazu übersende ich Ihnen das anliegende "<u>Merkblatt - Hinweise für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in Not- und Havariefällen"</u> für einen <u>einheitlichen Vollzug</u> mit der Bitte um Kenntnisnahme und <u>Beachtung</u>.

In diesem Merkblatt werden Anforderungen an provisorisch anzulegende Gülleerdlager im Rahmen der Abwendung drohender wasserrechtlicher Gefahren definiert. Unter Einhaltung dieser Voraussetzungen kann eine <u>Duldung</u> durch die Wasserbehörde erfolgen und von einer Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG abgesehen werden.

Nach Auskunft des Innenministeriums vom 05.12.2017 handelt es sich unter den gegebenen Umständen bei den provisorischen Gülleerdlagern nicht um bauliche Anlagen. Von den Anforderungen des Merkblattes kann in begründeten Fällen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles abgewichen werden.

Dessen ungeachtet steht den unteren Wasserbehörden neben der dargestellten Möglichkeit der Duldung das Instrumentarium der wasserrechtlichen Gefahrenabwehr mit dem Erlass entsprechender Anordnungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 110 LWG zur Verfügung.

Darüber hinaus können im Einzelfall auch andere geeignete Notfalllösungen für eine vorübergehende Zwischenlagerung in Frage kommen, die in ebenfalls mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt sein sollten.

Geeignet sind bspw. auch vorhandene flüssigkeitsdichte, abflusslose Sammelbecken für verunreinigtes Niederschlagswasser (z. B. auf Biogasanlagen), das nach § 6 Abs. 10 DüV unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag und mit Genehmigung der nach Landerecht zuständigen Stelle (LLUR) auch innerhalb der Sperrfristen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden kann. Diese Sammelbecken können nach Leerung auch für Wirtschaftsdünger im akuten Not-/ Havariefall als provisorische Lagerbehälter vorübergehend genutzt werden, allerdings muss weiterhin eine ausreichende Lagerkapazität für zufließendes, verunreinigtes Niederschlagswasser vorgehalten werden.

Ich bitte um eine regelmäßige Unterrichtung über die von Ihnen im Rahmen des Havarieerlasses sowie nach diesem Merkblatt behandelten Fälle und Anordnungen von weitergehenden Notfallmaßnahmen. Um einen landesweiten Überblick über die jeweiligen Notlagen der betroffenen Betriebe und die erteilten Ausnahmen zu erhalten, bitte ich darum, mir hierzu das anliegende Formblatt mit den aufgeführten Angaben jeweils monatlich für den Vormonat auszufüllen und bis zum **05.** des Folgemonats, erstmalig zum **05.01.2018**, per e-mail zuzusenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorit Kuhnt

Stelly. Abteilungsleiterin

Anlagen:

- Merkblatt Hinweise für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in Not- und Havariefällen
- Formblatt Meldung über erteilte Ausnahmen nach Havarieerlass und über weitere angeordnete Notfallmaßnahmen

Merkblatt

Hinweise für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in Not- und Havariefällen

Infolge der schwierigen Witterungsverhältnisse in diesem Jahr und der dadurch i.d.R. nicht gegebenen Befahrbarkeit und gleichzeitig fehlender Aufnahmefähigkeit der Böden für Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat war eine Aufbringung dieser Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen nach der Ernte der Hauptfrucht und zur nachfolgenden Herbstbestellung für die jeweils zulässigen Kulturen häufig nicht möglich und ist auch seit Beginn der Sperrfristen auf Ackerland und Grünland nicht mehr zulässig. Es ist zu befürchten, dass die Kapazitäten zur Lagerung oben genannter flüssiger organischer Düngemittel auf einzelnen Betrieben vor Ende der Sperrfrist weitgehend erschöpft sein werden. Ein Überlaufen bzw. Bersten des Lagerbehälters ist unbedingt zu verhindern. In derartigen Fällen besteht dringender Handlungsbedarf, um eine Gefährdung von Gewässern zu verhindern und abzuwehren.

Sowohl die Umsetzung des Havarieerlasses vom 15.11.2017 als auch des § 6 Abs. 10 DüV (Ausnahmen von den Sperrfristen für Düngemittel unter 2 % Trockenmasse) setzen voraus, dass die Flächen überhaupt befahrbar sind. Das ist zurzeit und auch vermutlich bis zum Ende der Sperrfrist nicht gegeben.

Sofern alle anderen Möglichkeiten (z. B Umlagerung bzw. Einlagerung in andere Sammelbecken oder Lagerbehälter) im jeweiligen Einzelfall vollständig ausgeschöpft sind, wird als alternative Option für eine <u>sofort</u> zu ergreifende <u>Notfallmaßnahme</u> die Herrichtung eines <u>provisorisch angelegten Gülle-Erdlagers</u> geduldet, <u>wenn die folgenden Anforderungen eingehalten werden.</u>

Aufgrund der bestehenden Besorgnis einer Gewässerverunreinigung ist die Errichtung des provisorischen Gülle-Erdlagers in jedem Einzelfall <u>mit der unteren</u> Wasserbehörde abzustimmen.

Zum Schutz der Gewässer sind die folgenden Vorgaben zu beachten und einzuhalten:

- Das vorgesehene provisorische Gülle-Erdlager ist <u>nur</u> und <u>ausschließlich</u> für diese Notfallsituation akzeptiert und darf nur zeitlich begrenzt während der bestehenden Notfallsituation betrieben und genutzt werden, maximal für 6 Monate nach Fertigstellung.
- Es ist ein geeigneter Standort (nach Größe, Lage, Untergrundbeschaffenheit, Erreichbarkeit etc.) für das provisorische Gülle-Erdlager auf einer geeigneten landwirtschaftlichen Fläche zu wählen.

- Der Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern beträgt 10 m, zu Brunnen und Wasserversorgungsanlagen 50 m, je nach örtlicher Gegebenheit auch darüber.
- Der Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel muss mindestens 1,0 m betragen (Sicherheitsabstand).
- Keine Anlage auf hängigem Gelände (nur absolut ebene Flächen) und in Überschwemmungsgebieten.
- Das Planum für das provisorische Gülle-Erdlager ist so herzurichten, dass zur Abdichtung die Auskleidung mit einer Folie erfolgen kann und sichergestellt wird, dass eine Beschädigung der Folie bei Errichtung und beim Betrieb des Gülle-Erdlagers sicher auszuschließen ist.
- Die Folie muss den zu erwartenden Belastungen standhalten und sollte mindestens eine Stärke von 1 mm aufweisen. Silofolien sind <u>nicht</u> zulässig.
- Mit dem anfallenden Bodenaushub ist eine standsichere Umwallung des provisorischen Gülle-Erdlagers herzustellen.
- Die Geometrie des Gülle-Erdlagers ist so zu gestalten, dass die Standsicherheit der Bauteile gegeben ist.
- Die Verlegung der Folie ist von einem geeigneten Fachbetrieb (z.B. ein Hersteller von Erdbecken mit allgemein anerkannter bauaufsichtlicher Zulassung) durchzuführen, der auch die Dichtheit der Folie bestätigt.
- Das provisorische Gülle-Erdlager ist mittels Einzäunung so zu sichern, dass der Unfallschutz gewährleistet und keine Gefahr für Dritte (insbesondere Kinder, Spaziergänger) gegeben ist.
- Die Größe und das Fassungsvermögen des provisorischen Gülle-Erdlagers sind auf das Volumen abzustellen, das erforderlich ist, um die Lagerkapazität für die anfallende Gülle bis zum Ende der Sperrfrist und darüber hinaus sicherzustellen.
- Das Fassungsvermögen darf max. 1.000 m³ (netto) je Gülle-Erdlager nicht überschreiten, davon ist ein Reservevolumen von 20% vorzuhalten, so dass das Gülle-Erdlager nur bis max. 800 m³ befüllt werden darf.
- Nach Ablauf der Sperrfrist und der vollständigen Leerung des Gülle-Erdlagers im Frühjahr ist dieses zeitnah zurückzubauen (Rückbauverpflichtung). Die Baugrube ist mit dem Aushubmaterial wieder vollständig zu verfüllen und die Fläche in den Ausgangszustand zurückzuführen.

Um nach Abschluss der Notfallmaßnahmen eine Evaluierung vornehmen zu können, sind von der unteren Wasserbehörde die Betriebsdaten, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Lagerkapazitäten aufzunehmen.



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Verteiler:

Untere Wasserbehörden der Kreise/ kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Schleswig-Holsteinscher Landkreistag

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

LLUR, Abt. en 2, 4 und 7

Innenministerium IV 42 und IV 54

Abt. V 2, V 5 und V 6 i. Hause

ausschließlich per e-mail

14. Dezember 2017

Merkblatt - Hinweise für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern in Not- und Havariefällen

Ergänzungserlass

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 08. Dezember ist Ihnen das o.g. Merkblatt zugegangen.

Der Erlass regelt, unter welchen Umständen eine Duldung von provisorischen Gülleerdlagern im Rahmen der Gefahrenabwehr möglich ist.

Aufgrund vorliegender Anfragen zum Umgang mit Gärresten aus Biogasanlagen, für die ebenfalls kein Lagerraum mehr zur Verfügung steht, weise ich darauf hin, dass der Erlass für Gülleerdlager in Analogie auch für provisorische <u>Gärresteerdlager</u> angewendet werden kann. Ich bitte sicherzustellen, dass in jedem Fall prioritär die Nutzung vorhandener Sammelbecken oder Lagerkapazitäten geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dorit Kuhnt

Stelly. Abteilungsleiterin